GEMEINDE UTTING
LUFTKURORT AM AMMERSEE

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Utting am Ammersee folgende

Verordnung:

§ 1

Beschränkung des Anbringens von Anschlägen und der Darstellungen durch Bildwerfer

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Utting am Ammersee hierfür bestimmten Flächen (vgl. Anlage 1) angebracht werden. § 2 bleibt unberührt.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Utting am Ammersee vorgeführt werden.

(3) Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Schriftstücke und Tafeln. Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einschließlich der Sondernutzungssatzung, des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

(5) Auf Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, ist diese Verordnung nicht anwendbar, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte Personen bei Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen – unter Beachtung von § 3 – mit folgender Maßgabe anbringen:

a. Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 0 beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 2,50 m ab Erdboden nicht überschreiten.

b. In jedem Ortsteil darf jede politische Partei oder Wählergruppe bzw. die vertretungsberechtigten Personen bei Volks- oder Bürgerbegehren mindestens an einem Stellplatz Plakatständer mit Plakaten aufstellen. Bei mehr als 100 Einwohnern in einem Ortsteil darf pro weitere 100 Einwohner ein zusätzlicher Stellplatz genutzt werden. Diese zusätzlichen Stellplätze werden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Parteiengesetz (ParteiG) verteilt. In jedem Ortsteil wird jeder Partei oder Wählergruppe mindestens ein Viertel der Stellplätze angeboten, die die Partei oder Wählergruppe mit den meisten Stellplätzen erhält.

(2) Plakatständer und Plakate müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Wahl oder der Abstimmung entfernt werden.

§ 3

Besonders geschützte Bereiche

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Wahrung des Erscheinungsbildes besonders schutzwürdiger Einrichtungen ist das Anbringen von Anschlägen und Plakaten sowie das Aufstellen von Plakatständern nach §§ 1 und 2 im unmittelbaren Eingangs- und Zugangsbereich folgender Einrichtungen untersagt:

1. Kirchen und sonstige dem Gottesdienst gewidmete Gebäude,
2. dem Rathaus sowie sonstigen Gebäuden der Gemeindeverwaltung,
3. dem Feuerwehrhaus sowie sonstigen Einrichtungen der Feuerwehr,
4. Kindertagesstätten, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte,
5. Schulen und sonstige öffentliche Bildungseinrichtungen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt für die unmittelbar vor den jeweiligen Einrichtungen gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Gehwege, Plätze sowie der Hauptzugänge und Zufahrten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Utting am Ammersee kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie privat-rechtlich erforderliche Zustimmungen werden durch Abs. 1 nicht ersetzt.

(3) Soweit öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen wird, bedarf dies der Erlaubnis der Gemeinde Utting am Ammersee. Die Größe der Anschläge darf DIN A0 nicht überschreiten. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5
Beseitigung unerlaubter Anschläge

(1) Die Gemeinde Utting am Ammersee kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 oder des § 3 beeinträchtigen.

(2) Sind Anordnungen nach Abs. 1 nicht möglich, nicht zulässig oder versprechen sie keinen Erfolg, so kann die Gemeinde Utting am Ammersee die Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen selbst vornehmen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,
3. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Plakate nicht fristgerecht entfernt,
5. entgegen § 3 besonders geschützte Bereiche missachtet,
6. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Anschläge anbringt oder nicht fristgerecht entfernt.

§ 7

Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Utting am Ammersee, 30.10.2026

Gemeinde Utting am Ammersee

Florian Hoffmann
Erster Bürgermeister

Anlage

zu § 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung der Gemeinde Utting am Ammersee)

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an folgender Anschlagtafel angebracht werden:

Ort/Ortsteil	Lage
Holzhausen	Bushaltestelle - Schmidberg